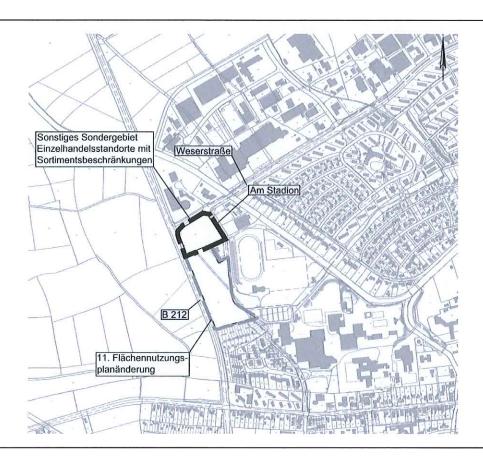
Stadt Brake (Unterweser) Landkreis Wesermarsch



29. Änderung des Flächennutzungsplanes



Drucksache Nr.

September 2018

Escherweg 1 26121 Oldenburg

Postfach 3867 26028 Oldenburg Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73

E-Mail <u>info@nwp-ol.de</u> Internet <u>www.nwp-ol.de</u> NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung





TEXTLICHE DARSTELLUNG

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandelsstandorte mit Sortimentseinschränkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich "Am Stadion"" der Stadt Brake – vgl. Übersichtsplan auf Seite 6.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sonstige Sondergebiet -Einzelhandelsstandorte mit Sortimentseinschränkungen getroffene textliche Darstellung wird wie folgt geändert:

ALTE TEXTLICHE DARSTELLUNG

In dem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Einzelhandelsstandort mit Sortimentseinschränkungen" sind Verbrauchermärkte und Märkte der Textilbranchen unzulässig. Aus Raumordnungssicht unbedenkliche Sortimente und Größenordnungen dieser Branchen können im nachfolgenden Bebauungsplan zugelassen werden.

NEUE TEXTLICHE DARSTELLUNG

In dem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Einzelhandelsstandort mit Sortimentseinschränkungen" sind ein großflächiger Lebensmitteldiscounter und eine Tankstelle zulässig.

Es gilt die BauNVO 2017.

HINWEISE

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion.



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr./2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Brake diese 29. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus den o.g. textlichen Darstellungen beschlossen.

Brake, den 02.10.2018

Bürgermeister

Planverfasser

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 26.09.2018

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 29.05.2017 bis 03.07.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Brake, den 02.10.2018

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen.

Brake, den 02.10.2018

Bürgermeister



Genehmigung

Die 29. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: DII-61-BRA-T.29-2017) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durchkenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake (luters.) den 18.12.2018



Landkreis Oldenburg Der Landrat Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss

Bekanntmachung

Die 29. Flächennutzungsplanänderung ist damit am

Brake, den 1 6. 04. 2019

wirksam geworden.

Bürgermeister

Bürgermeister



Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 29. Flächennutzungsplanänderung ist die	Ver-
letzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 29. Flächennutzungsplanänderung	und
der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Brake, den	



ÜBERSICHTSPLAN

